

GLOSSAR ZUR ERLÄUTERUNG DER BEGRIFFE

BEI DER BEANTRAGUNG EINER AUSNAHMEGENEHMIGUNG/ SONDERNUTZUNGSERLAUBNIS FÜR TEMPORÄRE PROJEKTE DER KUNST, KULTUR UND GESCHICHTE IM ÖFFENTLICHEN RAUM



Für die Umsetzung temporärer Projekte der Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Raum im Bezirk Mitte benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis. Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen bei der Antragstellung behilflich sein.

Anliegergebrauch	<p><u>Genehmigungsfrei</u> ist Kunst bis zu 1,50 Meter ab der Grundstücksgrenze durch die Anlieger*innen. Dabei darf der Fußgängerverkehr nicht behindert werden und von dem Kunstwerk keine sonstige Gefahr ausgehen.</p> <p>Siehe auch: Genehmigung, Gemeingebrauch, Gesetze (rechtliche Grundlagen)</p>
Antragsberechtigte	Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen.
Antragsformular	<p>Bitte verwenden Sie das für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis vorliegende Antragsformular. Dieses steht Ihnen als Download auf folgender Seite zur Verfügung:</p> <p>www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/strassen-und-gruenflaechenamts/strassenverwaltung/kunst-im-stadtraum-936846.php</p> <p>Im Einzelfall können weitere Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde nachgefordert werden. Bitte reichen Sie rechtzeitig vor Projektbeginn Ihren Antrag ein.</p> <p>Siehe auch: Bearbeitungszeit</p>
Ausstellung/ Installation	Das Aufstellen von Gegenständen im öffentlichen Raum ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Dazu gehören auch Pop-Up-Ausstellungen.
Bearbeitungszeit	Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis unterschiedliche Ämter eingebunden werden müssen. Planen Sie aus diesem Grund genügend Zeit für den Genehmigungsprozess ein (circa drei Monate <u>vor</u> Projektbeginn).
Beratung	<p>Der Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte / Bezirksamt Mitte von Berlin bietet eine kostenlose Beratung zum Thema temporäre Kunst, Kultur und Geschichte im Stadtraum an. Sie haben hier die Möglichkeit, Fragen zur Genehmigung Ihres Vorhabens für den öffentlichen Raum im Vorfeld der Antragstellung zu klären.</p> <p>Eine wöchentliche <u>Sprechstunde zu Kunst und Kultur im Stadtraum</u> findet immer dienstags im Zeitraum von 10:00 bis 12:30 Uhr telefonisch oder</p>

	<p>per Videocall statt. Wir bitten Sie um eine Anmeldung unter dem nachstehenden Link: https://prefix.eu/Stadtkultur-Mitte/Beratung/</p> <p>Bei <u>Fragen zu Themen der Erinnerungskultur</u> schreiben Sie bitte eine E-Mail an erinnerungskultur@ba-mitte.berlin.de, um einen Termin für eine Beratung zu vereinbaren.</p> <p>Eine abschließende Rechtsberatung kann und darf das Bezirksamt Mitte nicht leisten.</p> <p>Siehe auch: Antragsformular, Genehmigung</p>
Darstellende Künste	<p>Projekte der darstellenden Künste können in den Gemeingebrauch fallen, sodass eine Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung in diesem Fall nicht erforderlich ist. Genehmigungspflichtig ist lediglich das Aufstellen von Gegenständen wie Tischen, Stühlen, Ständen, Bühne, Bühnenelemente usw. Das kurze Abstellen einer tragbaren Lautsprecherbox gilt bspw. noch als Gemeingebrauch.</p> <p>Siehe auch: Beratung, GEMA, Musik, Gesetze</p>
Formate	<p>Genehmigungspflichtige Formate temporärer Projekte der Kunst, Kultur und Geschichte im Stadtraum sind vielfältig und reichen von Kunstinstitutionen/-objekten zu Performances, Konzert, Theater, Graffiti/Mural, Lichtinstallation, Filmprojektion, bis hin zu Veranstaltungen, Gedenk-/Informationstafeln oder auch QR-Code/Bodenmarkierungen.</p> <p>Siehe auch: Ausstellung/ Installation, Darstellende Künste, Graffiti/Mural, Gedenk-/Informationsstelen, Licht- und Filminstallation/-projektion, Literatur, Musik, Performance, QR-Code/Bodenmarkierung</p>
Gebühren	<p>Im Fall einer Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis für temporäre Projekte der Kunst, Kultur und Geschichte im Stadtraum besteht gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 3 SNGebV hinsichtlich der Sondernutzungsgebühren eine sachliche Gebührenfreiheit.</p> <p>Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Abs. 2 BerlStrG werden Verwaltungsgebühren nach Tarifstelle 6904 der Anlage 1 zur VGebO erhoben; sollte eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO erteilt werden, richten sich die Verwaltungsgebühren nach Nr. 264 der bundesrechtlichen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt).</p> <p>Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 5 GrünAnlG in Grünanlagen gilt Tarifstelle 6000 der UGebO.</p> <p>Siehe auch: Gesetze</p>
Gedenk-/Informationsstelen	<p>Für temporäre Denkmäler/Denkzeichen muss ein Antrag auf Sondernutzung im Stadtraum gestellt werden. Fahnen zu Gedenktagen, die den Verkehr nicht beeinträchtigen, fallen jedoch unter den Gemeingebrauch.</p>

	<p>Gedenkvorhaben in Form von Gedenktafeln, Stelen oder Bodenplatten sowie Gedenkorte und Mahnmale sind in der Regel dauerhaft und bedürfen eines Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung. Dauerhaft zu errichtende Denkmale im öffentlichen Stadtraum bedürfen eines öffentlichen Wettbewerbs.</p> <p>Siehe auch: Gemeingebrauch</p>
GEMA	<p>Wer in Deutschland in der Öffentlichkeit Musik abspielen oder aufführen möchte, wird damit im Regelfall Kunde der GEMA. Mehr Informationen finden Sie unter: GEMA öffentliche Musiknutzung - GEMA.de</p>
Gemeingebrauch	<p>Grundsätzlich steht allen der Gebrauch von öffentlichen Straßen auch zu anderen Zwecken als der bloßen Fortbewegung frei, sofern die verkehrsüblichen Grenzen eingehalten werden und der Gebrauch anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Unter solchen Gemeingebrauch fallen beispielsweise das Musizieren einer Person ohne Verstärker, eine Versammlung unter freiem Himmel oder das Aufstellen von Fahnen zu Gedenktagen.</p> <p>Sobald aber Tische und Stühle oder ein Informationsstand aufgebaut werden, ist eine Sondernutzung zu beantragen.</p>
Genehmigung	<p>Für die Umsetzung von temporären Projekten der Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Stadtraum benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis. Diese beantragen Sie ca. drei Monate vor Projektbeginn bei der Genehmigungsbehörde (Straßen- und Grünflächenamt).</p> <p>Je nach Ort, Art und Umfang Ihres Vorhabens benötigen Sie ggf. auch die Zustimmung von weiteren Personen und Organisationen, zum Beispiel die der Nachbarschaft sowie die der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG), falls Bus- oder Straßenbahnverkehr beeinträchtigt wird.</p> <p><u>Genehmigungsfrei</u> sind temporäre Vorhaben der Kunst, Kultur und Geschichte im Stadtraum dann, wenn diese in den Anliegergebrauch (1,50 Meter von der Grundstücksgrenze) oder in den Gemeingebrauch fallen.</p> <p>Siehe auch: Anliegergebrauch, Antragsformular, Gemeingebrauch, Genehmigungsbehörde, Genehmigungsbescheid</p>
Genehmigungsbehörde	<p>Genehmigungsbehörde für eine Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis für temporäre Projekte der Kunst, Kultur und Geschichte im öffentlichen Stadtraum im Bezirk Mitte ist:</p> <p>Bezirksamt Mitte von Berlin Abt. Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen Fachbereich Straßen- und Grünflächenverwaltung Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin</p>

	sga@ba-mitte.berlin.de
Genehmigungsbescheid	<p>Im Genehmigungsbescheid sind vermerkt Art, Ort (inkl. Maße) und Zeitraum der Sondernutzung sowie Höhe der anfallenden Gebühren. Sie beinhaltet ebenfalls eine Räumungsanordnung des Standortes bis zum Ablauf des Genehmigungszeitraums sowie Angaben zur Wiederherstellung der Flächen.</p> <p>Darüber hinaus wird durch den Genehmigungsbescheid die Verkehrssicherungspflicht und Haftungsrisiken für die Projektlaufzeit auf die Inhaber*innen des Sondernutzungsrecht übertragen. In einzelnen Nebenbestimmungen werden zudem diverse Pflichten geregelt, die sich aus der Gewährung der privaten Nutzung öffentlichen Straßenlandes ergeben.</p> <p>Siehe auch: Gebühren, Räumungsanordnung, Versicherungsschutz</p>
Gesetze (rechtliche Grundlagen)	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungsvorschrift zu den §§ 2, 10 und 11 des Berliner Straßengesetzes über Kunst im öffentlichen Straßenland (AV Kunst) - Berliner Straßengesetz (BerlStrG) - Bundesfernstraßengesetz (FStrG) - Denkmalschutzgesetz Berlin (DSchG Bln) - Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) (Feuerwerk) - Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - Grünanlagengesetz (GrünanG) - Gewerbeordnung (GewO) - Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG) (Feuerwerk) - Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (LImSchG Bln) - Straßenverkehrsordnung (StVO) - Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) - Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)
Graffiti/Mural	Sollten Sie ein Graffiti oder Mural auf öffentlichen Flächen und Straßen planen, ist das Vorhaben stets genehmigungspflichtig.
Informationen	<p>Informationen zur Nutzung öffentlicher Flächen finden Sie auch in der Freiraum-Fibel des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Die Raumsonde ist ein Tool, das beider Standortsuche und Genehmigung unterstützend hilft: Startseite Raumsonde</p> <p>Siehe auch: Beratung</p>
Lageplan	Ihrem Antrag auf Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis müssen Sie einen Lageplan beifügen, aus dem eindeutig hervorgeht, wo Ihr Vorhaben verortet sein soll oder in welchem Bereich Ihre Veranstaltung stattfindet.

	<p>Im Fall, dass Sie für den Auf- und Abbau bzw. die Projektdurchführung bspw. Straßen sperren oder Halteverbote einrichten müssen bspw. für den Auf- und Abbau oder für die gesamte Projektlaufzeit, dann müssen Sie Ihrem Antrag eine detaillierte Skizze der Umgebung mit allen Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrseinrichtungen, die für die Veranstaltung erforderlich sind, beifügen.</p> <p>Zur Erstellung eines Lageplans können Sie bspw. das Geoportal Berlin oder andere digital verfügbare Karten verwenden.</p> <p>Siehe auch: Skizze</p>
Licht- und Filminstallation/ -projektion	<p>Sollten Sie Licht- oder Filminstallation/ -projektion im Rahmen Ihres Vorhabens im öffentlichen Raum einplanen, bedarf es ggf. einer zusätzlichen Genehmigung nach den Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln). Informationen zur Antragstellung finden Sie hier: www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/licht-strahlung-247090.php</p>
Literatur	<p>Literaturveranstaltungen wie Lesungen fallen Regel in den Gemeingebrauch, sodass eine Sondernutzungserlaubnis/ Ausnahmegenehmigung in diesem Fall nicht erforderlich ist.</p> <p>Genehmigungspflichtig wäre lediglich das Aufstellen von Gegenständen wie Tischen, Stühlen, Ständen usw. Das kurze Abstellen einer tragbaren Lautsprecherbox gilt bspw. noch als Gemeingebrauch.</p> <p>Siehe auch: Beratung, Gesetze</p>
Musik	<p>Sollten Sie Musik im Rahmen Ihres Vorhabens im öffentlichen Raum einplanen oder wenn laute und damit verbunden möglicherweise störende Geräusche für Dritte zu erwarten sind, bedarf es einer zusätzlichen Genehmigung nach § 11 Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin.</p> <p>Informationen zur Antragstellung finden Sie hier: www.berlin.de/ba-mitte/politik-und-verwaltung/aemter/umwelt-und-naturschutzamt/umweltschutz/laerm-247086.php</p> <p>Siehe auch: GEMA</p>
Performance	<p>Performances fallen in der Regel in den Gemeingebrauch, so dass eine Sondernutzungserlaubnis/Ausnahmegenehmigung in diesem Fall nicht erforderlich ist. Genehmigungspflichtig wäre lediglich das Aufstellen von Gegenständen wie Tischen, Stühlen, Ständen usw. Das kurze Abstellen einer tragbaren Lautsprecherbox gilt bspw. noch als Gemeingebrauch</p> <p>Siehe auch: Beratung, GEMA, Musik, Gesetze</p>
Projektlaufzeit	<p>Bei der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung/ Sondernutzungserlaubnis ist eine präzise Angabe zum Zeitraum (Projektlaufzeit und Auf- und Abbau) zu machen.</p> <p>Eine Sondernutzungserlaubnis kann für eine Projektlaufzeit von maximal</p>

	<p><u>drei Jahren beantragt werden.</u></p> <p>Siehe auch: Genehmigungsbescheid, Räumungsanordnung</p>
QR-Code/ Bodenmarkierung	<p>QR-Codes und Bodenmarkierungen sind aufgrund der Verkehrsplanung und wegen etwaiger Baumaßnahmen meist genehmigungspflichtig.</p>
Räumungs- anordnung	<p>Mit Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis ergeht ebenfalls eine Räumungsanordnung zum fristgemäßen Abbau zum Ende des Bewilligungszeitraums. Bitte beachten Sie, dass hier ggf. erhebliche Kosten bei nicht Berücksichtigung für den Antragstellenden entstehen können.</p> <p>Siehe auch: Genehmigungsbescheid</p>
Skizze/ Visualisierung	<p>Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung/Sondernutzungserlaubnis ist eine präzise Skizze des temporären Vorhabens beizufügen mit u. a. Angaben zu den Maßen, Gewicht, Verankerung/Statik.</p> <p>Siehe auch: Lageplan</p>
Standortwahl	<p>Das Vorhaben sollte räumliche, architektonische, historische oder weitere stadträumliche Bezüge und Zusammenhänge zum gewünschten Standort hergestellt werden. Eine entsprechende Begründung in den Antragsunterlagen ist daher erforderlich.</p> <p>Siehe auch: Beratung, Lageplan, Skizze</p>
Versicherungs- schutz	<p>Spätestens bis zum Zeitpunkt der Umsetzung (Aufbau oder Projektbeginn) muss eine Haftpflichtversicherung vorliegen und unaufgefordert bei der Genehmigungsbehörde eingereicht werden. Je nach Art des Vorhabens kann zusätzlich eine Unfallversicherung erforderlich sein.</p> <p>Siehe auch: Musik, GEMA, Gesetze</p>